

General-Vollmacht



Mit einer General-Vollmacht können Ihre Angehörigen Sie vertreten, wenn Sie zum Beispiel lange Zeit abwesend, länger im Krankenhaus oder schlichtweg verhindert sind. Die General-Vollmacht kann auch sinnvoll sein, wenn eine beginnende Hilflosigkeit (Demenz, Alter, Gebrechlichkeit) eintritt, die Urteilsfähigkeit jedoch noch ganz oder teilweise vorhanden ist.

Was umfasst eine General-Vollmacht?

Die General-Vollmacht ist eine sehr weitreichende Vollmacht, die dem Bevollmächtigten das Recht gibt, im Namen des Vollmachtgebers nahezu alle rechtlichen Angelegenheiten ohne Einschränkungen zu regeln. Beispiele sind: Unterzeichnung und Auflösung von Verträgen (Kauf-, Miet- und Dienstleistungsverträge), Vertretung vor Gerichten oder Behörden, Zahlen und Prüfen von Steuerveranlagungen sowie Korrespondenz mit Steuerbehörden, Verkauf oder Vermietung von Liegenschaften, Organisation und Zahlung von Spitem oder Abholung eines eingeschriebenen Briefes. Die Erteilung einer General-Vollmacht sollte somit sorgfältig überlegt sein, da sie der bevollmächtigten Person erhebliche Macht und Verantwortung überträgt.

Nicht alle Finanzinstitute akzeptieren vorbehaltlos General-Vollmachten, sondern bevorzugen in der Regel die eigenen Bankvollmachten. Möchten Sie eine Bankvollmacht für Ihre Geschäfte bei der BLKB erstellen lassen? Gerne helfen wir Ihnen dabei.

Erstellung und Wirksamkeit einer General-Vollmacht

Die Handlungsfähigkeit (volljährig und urteilsfähig) wird vorausgesetzt. Eine General-Vollmacht sollte frühzeitig errichtet werden, da auch jüngere Personen durch einen plötzlichen Unfall nicht mehr in der Lage sein können, Entscheidungen zu treffen und Handlungen vorzunehmen. Solange die Urteilsfähigkeit gegeben ist, hat die General-Vollmacht Bestand. Wird der Vollmachtgeber urteilsunfähig, löst die Validierung des Vorsorgeauftrages die General-Vollmacht ab. Wann eine General-Vollmacht wirksam wird, entscheidet jeweils der Vollmachtgeber. Er kann also festlegen, dass diese sofort oder zu einem bestimmten Zeitpunkt wirksam wird. Es obliegt dem Vollmachtgeber die erteilte General-Vollmacht jederzeit zu widerrufen.

Form

Die General-Vollmacht ist formlos gültig. Wir empfehlen Ihnen jedoch, die Vollmacht aus Beweisgründen und um mögliche Konflikte zu vermeiden, schriftlich zu verfassen, zu datieren und zu unterzeichnen. Gewisse Rechtsgeschäfte, zum Beispiel der Verkauf einer Liegenschaft, müssen öffentlich beurkundet werden. Damit dieses Rechtsgeschäft vom Bevollmächtigten vorgenommen werden kann, ist die Echtheit der Unterschrift amtlich zu beglaubigen. Bei der Gemeinde oder bei Urkundspersonen können Sie diese Beglaubigung durchführen lassen.

Hinterlegungsstelle

Es gibt keine offizielle Hinterlegungsstelle für General-Vollmachten. Sie können diese zu Hause aufbewahren und bei Bedarf Ihren Angehörigen aushändigen.

Wir helfen Ihnen, Lösungen zu finden, die Ihren Bedürfnissen am besten entsprechen. Wir sind für Sie da. Sprechen Sie mit uns.



blkb.ch/vorsorge

Disclaimer/Rechtlicher Hinweis

Diese Broschüre dient zu Informationszwecken. Die darin enthaltenen Angaben dürfen weder als Empfehlung, Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung verstanden werden. Die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) hat alle zumutbare Sorgfalt darauf verwendet, um die Genauigkeit und die Zuverlässigkeit aller Informationen zu gewährleisten. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die jederzeitige Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der publizierten Daten. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die Preise verstehen sich – ausser es ist explizit erwähnt – inklusive Mehrwertsteuer. Die BLKB behält sich das Recht vor, Preise, Dienstleistungen und Produkte jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern oder einzuschränken. Einzelne in der Broschüre aufgeführte Produkte und Dienstleistungen können rechtlichen Restriktionen unterliegen und können unter Umständen nicht für alle Kunden uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. Es kommt immer wieder vor, dass bei der Bank liegende Vermögenswerte als Folge eines Abbruchs von Kontakten mit dem Bankkunden nachrichtenlos werden. Die von der Bank üblicherweise belasteten Preise und Konditionen gelten auch in diesem Fall uneingeschränkt. Ferner belastet die Bank dem Kunden die durch die Nachrichtenlosigkeit entstehenden Kosten insbesondere für Nachforschungen, spezielle Behandlung und Überwachung der bei der Bank deponierten Vermögenswerte.

Diese Publikation enthält Werbung.

Die Ausführungen und Angaben in dieser Publikation wurden von der BLKB nach bestem Wissen, teilweise aus externen Quellen, welche die BLKB als zuverlässig beurteilt, ausschliesslich zu Informations- und Werbezwecken zusammengestellt. Die BLKB haftet nicht für falsche oder unvollständige Informationen sowie aus der Nutzung von Informationen und der Berücksichtigung von Meinungsäusserungen entstehende Verluste oder entgangene Gewinne. Die Ausführungen und Angaben begründen weder eine Aufforderung noch ein Angebot oder eine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Anlage- und Finanzinstrumenten oder zur Vornahme sonstiger Transaktionen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gilt diese für alle Geschlechter.